

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 097/FB2/2016



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss	16.08.2016	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.09.2016	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Um auch in Zukunft optimale Bedingungen für unsere Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu schaffen, ist es erforderlich, ihre Eltern verstärkt an den Kosten zu beteiligen.

Ziel der Beitragserhöhung ist es keinesfalls, den städtischen Haushalt zu sanieren, sondern den Standard der Betreuung in Eilenburg aufrecht zu erhalten. Durch die Erhöhung auf höchstzulässige Elternbeiträge könnte die Stadt ca. 250.000 Euro mehr Einnahmen erzielen, die komplett für die Einrichtungen verwendet werden.

Gemäß dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.09.2009 (SächsKitaG), rechtsbereinigt mit Stand vom 09.05.2015, hat die Stadt Eilenburg nach § 14 Abs. 2 die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart für das Jahr 2015 ermittelt (Beschluss Drucksache Nr. 091/FB2/2016):

Betreuungsart	Betriebskosten/€	Elternbeitrag			jetziger Elternbeitrag/€
		20 % minimal/€	23 % maximal/€	30 % maximal/€	
Krippe 9 h	844,80	168,96	194,30	-	170,00
Kindergarten 9 h	389,91	77,98	-	116,97	93,89
Hort 6 h	288,10	45,62	-	68,43	54,93

Nach § 15 Abs. 2 des SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Krippen 20 bis 23 %, bei Kindergärten und Horten 20 bis 30 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten betragen.

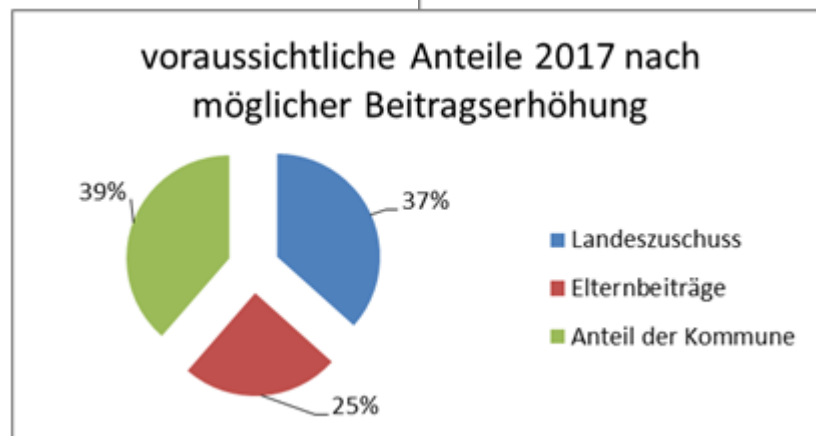
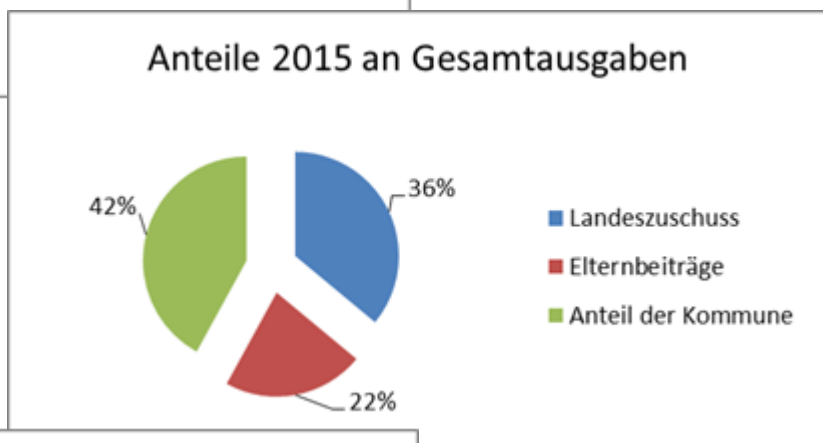
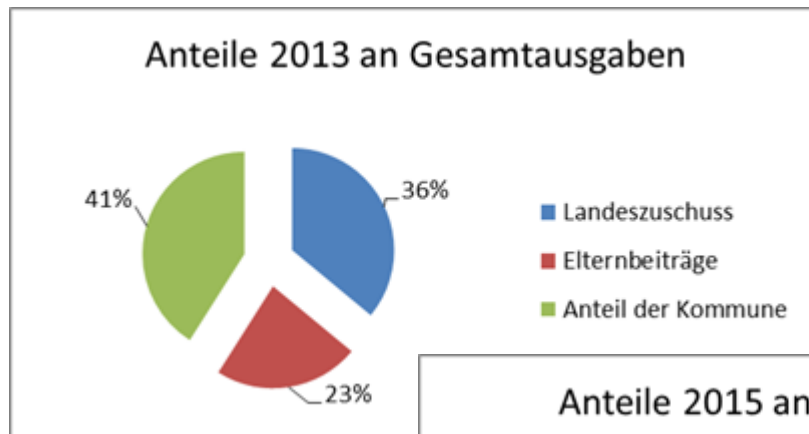
Im Ergebnis der Feststellung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege für das Jahr 2015 wurde sichtbar, dass gerade in der Krippe die Elternbeiträge bei einer neunstündigen Betreuung mit einem Euro über der untersten gesetzlichen Vorgabe liegen, obwohl diese bereits schon einmal ab 01.01.2015 angehoben wurden. Elternbeiträge für Kindergarten und Hort wurden seit 2008 nicht verändert.

In den letzten zwei Jahren sind die Kinderzahlen eklatant gestiegen, so dass zusätzliches gut ausgebildetes Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen eingestellt werden musste.

Jährliche Erhöhungen hinsichtlich der Personalkosten zeichnen sich seit 2015 ab, da nach den Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst auch die freien Träger ihre Personalkosten enorm angehoben haben. Gegenüber dem Jahr 2015 ist 2017 von einer Personalkostensteigerung in Höhe von ca. 564.100 € auszugehen, welche vorrangig zu Lasten des kommunalen Haushaltes gehen. Die Mehreinnahmen können diesen Anstieg nicht ausgleichen.

Es gehört zu den Pflichtaufgaben der Kommune, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern vorzuhalten. Dabei sollen Personal- und Sachkosten, welche zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind, durch Landeszuschuss, Eigenanteil des Trägers und Elternbeitrag aufgebracht werden. Eine Drittelung der Kosten hinkt dem ursprünglichem Ansinnen schon lange hinterher, obwohl der Landeszuschuss seit dem letzten Jahr erhöht wurde. Die Kommune trägt daher nicht gedeckte Anteile der Personal- und Sachkosten alleine (§ 17 Abs. 2 SächsKitaG).

	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtausgaben (ohne Investitionen)	4.625.508	4.790.108	5.106.029	5.161.956	5.867.149
Landeszuschuss	1.666.350	1.702.000	1.842.245	1.965.736	2.162.158
Elternbeiträge	1.045.044	1.059.950	1.113.700	1.188.187	1.438.120
Anteil der Kommune	1.914.114	2.028.158	2.150.084	2.008.033	2.266.871



Neben dem Kostenfaktor Personalkosten und Sachkosten ist die Instandhaltung der Gebäude ein ebenso wichtiger Schwerpunkt. Seit Jahren werden in der Bauunterhaltung Maßnahmen aufgeschoben, da Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen. Kernpunkte in den Kindertageseinrichtungen liegen hier insbesondere bei der Dacherneuerung, dem Schallschutz, der Umzäunung des Freigeländes, Erneuerung von Fußböden, Austausch von Türen.

Um dem Sächsischen Bildungsplan und damit einer hohen Qualität sowie dem wachsenden Anspruch der Eltern gerecht zu werden, müssen für die Zukunft optimale

Bedingungen, in jeder einzelnen Kindertageseinrichtung, beharrlich und konsequent geschaffen werden.

In allen Kindertageseinrichtungen Eilenburgs wurden im Zeitraum von 2010 bis 2016 geförderte Investitionen in Höhe von rund 1.260.900 € durchgeführt, wobei die Stadt Eilenburg einen Eigenanteil in Höhe von 405.300 € selber getragen hat. Damit wurden die Kindertageseinrichtungen „Bärchen“, „Bummi-Kneipp“, „Löwenzahn“ und „Schwalbennest“ saniert.

Im kommenden Jahr soll ein neuer Hort im Stadtteil Eilenburg-Ost entstehen, wofür wieder finanzielle Mittel in Größenordnungen aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung gestellt werden müssen, inklusive Ausstattung und Außenanlagen.

Die Erhöhung mit durchschnittlich 20 Euro pro Kind und Monat ist nach Ansicht der Verwaltung sozial vertretbar, weil nach SächsKitaG für Familien und Alleinerziehende bei geringem Einkommen die Elternbeiträge anteilig oder in voller Höhe vom Landratsamt Nordsachsen übernommen werden. Gemäß beiliegender Tabelle ist zu erkennen, dass die neuen Elternbeiträge im Landkreis-Vergleich noch nicht an der oberen Grenze liegen.

Vergünstigungen der Stadt Eilenburg für die wöchentliche Betreuungszeit für Familien/Alleinerziehende bzw. Geschwisterkinder bleiben wie bisher in vollem Umfang bestehen.

Die Ermäßigungsbeiträge bei Alleinerziehenden und für mehrere Geschwisterkinder, die gleichzeitig Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen, werden vom Landratsamt Nordsachsen an die Stadt Eilenburg nach Sächsischem Kindertagesstättengesetz erstattet.

Der Elternbeitrag gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Eilenburg nach Beschluss des Stadtrates ab 01.01.2017. Für alle freien Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Eilenburg sind nach § 15 SächsKitaG die festgesetzten Elternbeiträge ebenfalls zu erheben.

Trotz Erhöhung der Elternbeiträge ab 2017 bleibt gegenüber den Ausgaben ein erhöhtes Defizit, welches die Kommune zu tragen hat. Bei Beibehaltung der Elternbeiträge würde die Stadt Eilenburg auf ca. 250.000 Euro verzichten.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt nur eine Änderung des § 3 der zurzeit geltenden Satzung, in dem eine prozentuale Festlegung der Gebühren vorgenommen wird. Somit werden in den Folgejahren jeweils nur die in der Anlage zu § 3 konkret benannten Elternbeiträge zum Beschluss eingereicht.

finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Sozialausschuss	Ja 2 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 05.09.2016 mit Beschluss Nr. 097/FB2/2016 nachstehende 1. Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Der § 3 Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit.
Die Gebühr für die Einrichtungsart Krippe umfasst das Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Gebühr für die Einrichtungsart Kindergarten umfasst das Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres (SächsKitaG § 1 Abs. 3) bis zum Ende des letzten Kindergartenjahres. Die Gebühr für die Einrichtungsart Hort betrifft die Kinder nach dem Ende des letzten Kindergartenjahres bis zum Abschluss der 4. Klasse (31.07. des Jahres). Diese Gebühren gelten auch in Mischgruppen mit verschiedenen Einrichtungsarten.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr für die Eltern erfolgt auf der Grundlage der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG jährlich bekannt gemachten Betriebskosten. Die Gebühren werden erstmalig zum 01.01.2017 gemäß den festgestellten Betriebskosten und künftig immer zum 01. August eines Jahres den sich ergebenden Änderungen der Betriebskosten angepasst. Die Höhe der Benutzungsgebühren je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.
- (3) Die monatlichen Gebühren pro Kind werden wie folgt festgelegt:
 1. Für einen Krippenplatz mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden, **23 %** der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 2. Für einen Kindergartenplatz mit einer Betreuungszeit von täglich 9 Stunden, **30 %** der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz
 3. Für einen Hortplatz mit einer Betreuungszeit von täglich 6 Stunden, **30%** der durchschnittlichen Betriebskosten pro Platz.
- (4) Die Gebühr für Eltern mit mehreren Kindern, welche kostenpflichtig gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, ermäßigt sich für das zweitälteste Kind um 40 Prozent, für das drittälteste Kind um 80 Prozent und jedes weitere Kind um 100 Prozent.

- (5) Die Gebühr ermäßigt sich zusätzlich für Alleinerziehende auf 90 % des jeweiligen Elternbeitrages für Familien.

Bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden in Krippe und Kindergarten oder über 5 Stunden im Hort und einer geringfügigen Beschäftigung ist der Ermäßigungsbeitrag für Alleinerziehende bzw. Geschwisterkinder selbst zu tragen.

- (6) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (7) Erfolgt die Betreuung des Kindes – im Ausnahmefall – über die vereinbarte Betreuungszeit des Betreuungsvertrages hinaus, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
6,00 €	4,00 €	2,00 €

je angefangene Zeitstunde erhoben. Die zusätzliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (8) Für die Betreuung der Kinder von berufstätigen Eltern im Hort während der Ferienzeit kann der Betreuungsvertrag dem Bedarf angepasst werden, sofern die im aktuellen Betreuungsvertrag festgelegte Zeit nicht ausreicht. Zusätzlich oder alternativ besteht die Möglichkeit für jede angefangene Stunde, die über den abgeschlossenen Betreuungsvertrag hinausgeht, eine Betreuungsgebühr in Höhe von 0,50 € zu erheben.
- (9) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten – im Einvernehmen mit dem Elternbeirat – geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Anlage zu § 3 der Benutzungsgebührensatzung für die indertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege

Elternbeiträge je Monat

Elternbeiträge in Kinderkrippen

a) (max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	215,89	194,30
für das zweitälteste Kind	129,53	116,58
für das drittälteste Kind	43,18	38,86
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b) (max. 9 h Betreuungszeit)		
für das älteste Kind	194,30	174,87
für das zweitälteste Kind	116,58	104,92
für das drittälteste Kind	38,86	34,97
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c) (max. 6 h Betreuungszeit)		
für das älteste Kind	129,53	116,58
für das zweitälteste Kind	77,72	69,95
für das drittälteste Kind	25,91	23,32
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d) (max. 4,5 h Betreuungszeit)		
für das älteste Kind	97,15	87,44
für das zweitälteste Kind	58,29	52,46
für das drittälteste Kind	19,43	17,49
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge in Kindergärten

e) (max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	129,97	116,97
für das zweitälteste Kind	77,98	70,18
für das drittälteste Kind	25,99	23,39
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
f) (max. 9 h Betreuungszeit)		
für das älteste Kind	116,97	105,27
für das zweitälteste Kind	70,18	63,16
für das drittälteste Kind	23,39	21,05
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
g) (max. 6 h Betreuungszeit)		
für das älteste Kind	77,98	70,18
für das zweitälteste Kind	46,79	42,11
für das drittälteste Kind	15,60	14,04
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

h) (max. 4,5 h Betreuungszeit)

für das älteste Kind	58,49	52,64
für das zweitälteste Kind	35,09	31,58
für das drittälteste Kind	11,70	10,53
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge im Hort mit Frühhort**i) (max. 7 h Betreuungszeit)**

	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	79,84	71,85
für das zweitälteste Kind	47,90	43,11
für das drittälteste Kind	15,97	14,37
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

j) (max. 6 h Betreuungszeit)

für das älteste Kind	68,43	61,59
für das zweitälteste Kind	41,06	36,95
für das drittälteste Kind	13,69	12,32
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort**k) (max. 5 h Betreuungszeit)**

	Familien	Alleinerziehende
für das älteste Kind	57,03	51,32
für das zweitälteste Kind	34,22	30,79
für das drittälteste Kind	11,41	10,26
für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Die Höhe der Elternbeiträge wird in der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ durch die Städte und Gemeinden des Landkreises Nordsachsen festgelegt. Grundlage für die Festlegung der Höhe der ungekürzten Elternbeiträge sind die von der jeweiligen Kommune zuletzt bekanntgemachten Personal- und Sachkosten (SächsKitaG § 15 Abs.2).

**Folgende Elternbeiträge sind derzeit in den Kommunen festgelegt (in €):
Stand 22.04.2016**

Lfd. Nr.	Stadt/ Gemeinde	Krippe Betreuungszeit 9 h	Kindergarten Betreuungszeit 9 h	Hort Betreuungszeit 6 h
01	Arzberg	175,00	95,00	55,00
02	Bad Dübén	185,49	111,67	65,32
03	Beilrode	175,00	95,00	55,00
04	Belgern - Schildau	170,00	95,00	55,00
05	Cavertitz	186,00	104,00	58,00
06	Dahlen	169,00	96,00	54,00
07	Delitzsch	183,28	106,23	62,15
08	Doberschütz	180,00	90,65	53,03
09	Dommitzsch	168,52	102,52	62,05
10	Dreiheide	132,73	82,96	47,86
11	Eilenburg	170,00	93,89	54,93
	HöchstsatZ	194,30	116,97	68,43
12	Elsnig	150,00	90,00	55,00
13	Jesewitz	190,00	115,00	66,00
14	Krostitz	188,00	115,00	67,00
15	Laußig	165,00	96,00	58,00
16	Liebschützberg	172,00	90,00	55,00
17	Löbnitz	186,00	112,00	65,50
18	Mockrehna	170,00	99,50	58,50
19	Mügeln	189,50	114,00	66,50
20	Naundorf	180,00	98,00	57,50
21	Oschatz	210,00	126,00	74,00
22	Rackwitz	195,00	117,00	69,00
23	Schkeuditz	170,72	102,77	60,12
24	Schönwölkau	185,00	111,00	65,00
25	Taucha	199,98	120,40	70,39
26	Torgau	176,00	105,00	60,00
27	Trossin	170,00	105,00	55,00
28	Wermsdorf	162,00	90,00	52,00
29	Wiedemar	180,50	97,00	56,75
30	Zschemplin	216,00	130,00	76,00
	Durchschnitt	178,36	103,55	60,32

Leipzig

210,14

126,51

74,01

**Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen
(Kinderkrippen, Kindergärten, Horte)
in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und Kindertagespflege
ab 01.01.2015**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 06.10.2014 mit Beschluss Nr. 25/2014/VI nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (nachfolgend unter Kindertageseinrichtungen erfasst) in der Großen Kreisstadt Eilenburg unterliegt der Gebührenpflicht.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, welche eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) In sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen kann durch den Sorgeberechtigten eine Übernahme des Elternbeitrages beim Jugendamt des Landratsamtes beantragt werden. Bis zum Bescheid durch das Jugendamt haben die Sorgeberechtigten die Gebühr zu entrichten. Übernimmt das Jugendamt nur anteilig den Elternbeitrag, sind die Sorgeberechtigten für den darüber hinausgehenden Beitrag zahlungspflichtig.

§ 2 Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Sorgeberechtigten und die Kindertageseinrichtung schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung für den vollen Monat. Die Gebührenpflicht erlischt durch fristgemäße Kündigung (vier Wochen zum Monatsende), fristlose Kündigung aus wichtigem Grund (wie kurzfristiger Wohnortwechsel, Schulwechsel u.ä.) oder die Vollendung der vierten Klasse (31.07. des Jahres).
- (2) Nimmt ein Kind im Verlauf eines Monats verschiedene Einrichtungsarten (Krippe, Kindergarten, Hort) in Anspruch und erfolgt der Wechsel bis zum 15. des Monats, wird die Gebühr für die neue Einrichtungsart für den gesamten Monat berechnet. Erfolgt der Wechsel der Einrichtungsart ab 16. des Monats, wird für den gesamten Monat die Gebühr für die bisherige Einrichtungsart berechnet.
- (3) Der Wechsel der täglichen Betreuungszeit bei unveränderter Einrichtungsart ist nur für volle Monate möglich, mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende.
- (4) Abwesenheit des betreuten Kindes (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) führt bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung oder Wegfall der Gebühr, wenn dies nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders festgelegt ist.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung und Kur die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat hintereinander nicht besuchen, wird nach der vierten vollendeten Krankheitswoche keine Gebühr mehr erhoben, sondern erst dann wieder, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besucht. Die Gebühr entsteht nach der Krankheit je angefangene Woche der Inanspruchnahme für die gesamte Woche.

- (6) Wechselt ein Kind innerhalb eines Monats von einer Kindertageseinrichtung in eine Sonder- oder Integrativeinrichtung (z.B. Heilpädagogische Kindereinrichtung), entscheidet die Stadtverwaltung nach Einzelfallprüfung über die Gebühr.
- (7) Die Gebühr soll unbar entrichtet werden und wird am 15. des laufenden Monats fällig. Änderungen der Gebühren werden an den Zahlungspflichtigen per Zahlungsinformation verschickt. Zahlungen für zusätzliche Angebote (§ 3 Abs. 8) können in der Einrichtung bar erfolgen.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der in Anspruch genommenen Einrichtungsart (Krippe, Kindergarten, Hort) und nach der Dauer der täglichen Betreuungszeit. Die Gebühr für die Einrichtungsart Krippe umfasst das Alter von 0 bis 3 Jahren. Die Gebühr für die Einrichtungsart Kindergarten umfasst das Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres (SächsKitaG § 1 Abs. 3) bis zum Ende des letzten Kindergartenjahres. Die Gebühr für die Einrichtungsart Hort betrifft die Kinder nach dem Ende des letzten Kindergartenjahres bis zum Abschluss der 4. Klasse (31.07. des Jahres). Diese Gebühren gelten auch in Mischgruppen mit verschiedenen Einrichtungsarten.
- (2) Die Gebühr für Eltern mit mehreren Kindern, welche kostenpflichtig gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindestagespflege besuchen, ermäßigt sich für das zweitälteste und jedes weitere Kind, das eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.
- (3) Die Gebühr ermäßigt sich zusätzlich für Alleinerziehende auf 90 % des jeweiligen Elternbeitrages für Familien.

Bei einer Betreuungszeit über 6 Stunden in Krippe und Kindergarten oder über 5 Stunden im Hort und einer geringfügigen Beschäftigung ist der Ermäßigungsbeitrag für Alleinerziehende bzw. Geschwisterkinder selbst zu tragen.

- (4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

Elternbeiträge in Kinderkrippen			
a)	(maximal 10 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	188,89 €	170,00 €
	für das zweitälteste Kind	113,33 €	102,00 €
	für das drittälteste Kind	37,78 €	34,00 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(maximal 9 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	170,00 €	153,00 €
	für das zweitälteste Kind	102,00 €	91,80 €
	für das drittälteste Kind	34,00 €	30,60 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	113,33 €	102,00 €
	für das zweitälteste Kind	68,00 €	61,20 €
	für das drittälteste Kind	22,67 €	20,40 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	85,00 €	76,50 €
	für das zweitälteste Kind	51,00 €	45,90 €
	für das drittälteste Kind	17,00 €	15,30 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

Elternbeiträge in Kindergärten			
e)	(maximal 10 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	104,32 €	93,89 €
	für das zweitälteste Kind	62,59 €	56,33 €
	für das drittälteste Kind	20,87 €	18,78 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
f)	(maximal 9 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	93,89 €	84,50 €
	für das zweitälteste Kind	56,33 €	50,70 €
	für das drittälteste Kind	18,78 €	16,90 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
g)	(maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	62,59 €	56,33 €
	für das zweitälteste Kind	37,55 €	33,80 €
	für das drittälteste Kind	12,52 €	11,27 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
h)	(maximal 4,5 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	46,95 €	42,26 €
	für das zweitälteste Kind	28,17 €	25,35 €
	für das drittälteste Kind	9,39 €	8,45 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
Elternbeiträge im Hort mit Frühhort			
i)	(maximal 7 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	64,09 €	57,68 €
	für das zweitälteste Kind	38,45 €	34,60 €
	für das drittälteste Kind	12,82 €	11,54 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
j)	(maximal 6 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	54,93 €	49,44 €
	für das zweitälteste Kind	32,96 €	29,66 €
	für das drittälteste Kind	10,99 €	9,89 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort			
k)	(maximal 5 Stunden Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	45,78 €	41,20 €
	für das zweitälteste Kind	27,47 €	24,72 €
	für das drittälteste Kind	9,16 €	8,24 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

(5) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

(6) Erfolgt die Betreuung des Kindes – im Ausnahmefall – über die vereinbarte Betreuungszeit des Betreuungsvertrages hinaus, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr in Höhe von

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
6,00 €	4,00 €	2,00 €

je angefangene Zeitstunde erhoben. Die zusätzliche Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

- (7) Für die Betreuung der Kinder von berufstätigen Eltern im Hort während der Ferienzeit kann der Betreuungsvertrag dem Bedarf angepasst werden, sofern die im aktuellen Betreuungsvertrag festgelegte Zeit nicht ausreicht. Zusätzlich oder alternativ besteht die Möglichkeit für jede angefangene Stunde, die über den abgeschlossenen Betreuungsvertrag hinausgeht, eine Betreuungsgebühr in Höhe von 0,50 € zu erheben.
- (8) Kosten, die durch zusätzliche Angebote der Kindertageseinrichtung bedingt sind, können gegenüber den Erziehungsberechtigten – im Einvernehmen mit dem Elternbeirat – geltend gemacht werden. Die Entscheidung über die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten liegt bei den Erziehungsberechtigten.

§ 4 Essenkostenersatz

Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

§ 5 Einzelfallentscheidungen

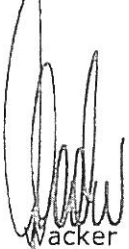
Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Über die Festlegung von Sonderregelungen erfolgt jährlich eine Information im Sozial- und Kulturausschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Mit deren Inkrafttreten tritt die Satzung zur Erhebung der Gebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Eilenburg vom 03.12.2007 in der Form der Fassung der 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Eilenburg vom 04.03.2014 außer Kraft.

Eilenburg, 07. Oktober 2014


Wacker
Oberbürgermeister

